

Katzenschutzverordnung der Stadt Remscheid

Auf Grund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, S. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 11. Februar 2015 (GV.NRW. S. 212) geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 27. November 2018 (GV. NRW. S. 629), in Kraft getreten am 6. Dezember 2018 und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW.S. 528/ SGV.NRW. S. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. S. 741, ber. 2019 S.23), in Kraft getreten am 29. Dezember 2018, wird von der Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

der Katzenschutzverordnung

Inhaltsübersicht:

§ 1 Zweck und Ziel der Verordnung

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Geltungsbereich

§ 4 Kennzeichnung

§ 5 Registrierung

§ 6 Registrier- und Kennzeichnungspflicht – Verpflichtung zur Kastration von freilaufenden Katzen

§ 7 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen

§ 8 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

§ 9 Überwachung

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 1

Zweck und Ziel der Verordnung

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, die hohe Anzahl freilebender Katzen im Stadtgebiet zu minimieren, um zukünftig dem reduzierten Tierbestand erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zu ersparen.

(2) Ziel dieser Verordnung ist es, einen weiteren Zuwachs der freilebenden Katzen zu verhindern, bzw. die vorhandene Population auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren.

(3) Im nachfolgenden Text sind mit allen personenbezogenen Bezeichnungen Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem Geschlecht eindeutig zugehörig fühlen, gleichermaßen gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut wird im Interesse der besseren Lesbarkeit nicht getroffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Katzen im Sinne dieser Verordnung sind alle weiblichen und männlichen Tiere der Art *Felis silvestris catus* (Hauskatze).
2. Katzen gelten als fortpflanzungsfähig, wenn sie mindestens 5 Monate alt und nicht kastriert sind.
3. Kastration: Unter einer Kastration versteht man die Entfernung oder Außerfunktionssetzung der Keimdrüsen (Gonaden), die beide Geschlechter besitzen (Hoden oder Eierstöcke).
4. Katzenhalter/Haltungsperson: Katzenhalter/Haltungsperson ist derjenige, dem aus eigenem Interesse und auf längere Zeit die Bestimmungsmacht über das Tier zusteht, für dessen Kosten er aufkommt und der das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Tieres trägt.
5. Unkontrollierten freien Auslauf hat eine Katze, wenn sie sich frei bewegen kann und wenn weder der Halter noch eine von ihm beauftragte oder für ihn handelnde Person unmittelbar auf sie einwirken kann.

§ 3

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Stadtgebiet Remscheid.

§ 4

Kennzeichnung

Katzen sind mit einer eindeutigen und dauerhaften Markierung zu versehen (Nummerncode), so dass es jederzeit möglich ist, die Katze zu identifizieren und den Katzenhalter zu ermitteln. Eine eindeutige Kennzeichnung kann durch einen implantierten Mikrochip oder durch eine Ohrtätowierung über einen Nummerncode erfolgen. Das Nähere regelt § 6.

§ 5

Registrierung

Die Katze ist in ein öffentliches oder privat geführtes Register, das der Behörde zugänglich ist, (z. B. TASSO e.V. oder Deutscher Tierschutzbund) einzutragen.

Folgende Angaben werden dafür benötigt:

- a. Daten des Mikrochips, alternativ die Tätowiernummer,
- b. Name und Anschrift der Haltungsperson,
- c. Vorhandene Fortpflanzungsfähigkeit der Katze,
- d. Identifikationsmerkmale der Katze, z. B. Fellfarbe oder -zeichnung.

Die Haltungsperson ist verpflichtet, die vorgenannten Angaben aufnehmen zu lassen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine Meldung zur Änderung bzw. Löschung der Daten, sobald die Voraussetzungen der Registrierung sich geändert haben bzw. weggefallen sind. Die Daten des Registers dienen der Aufgabenerfüllung der Ordnungsbehörde. Die Datenaufnahme ist daher vom Katzenhalter zu dulden. Das Nähere regelt § 6.

§ 6

Registrier- und Kennzeichnungspflicht – Verpflichtung zur Kastration von freilaufenden Katzen

(1) Katzenhalter haben sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die im Stadtgebiet Remscheid gehalten werden, keinen freien Auslauf haben.

(2) Katzenhalter, die ihrer kastrierten Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben ihre Katze kennzeichnen und registrieren zu lassen. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel zu aktualisieren. Die Kosten trägt derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

(3) Katzenhalter, die beabsichtigen ihrer fortpflanzungsfähigen Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, sind verpflichtet, ihre Hauskatze vor dem Freilauf von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren zu lassen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Katzenhalter. Die Kosten trägt derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

(4) Von den Regelungen der Abs. 1 bis 3 können nur auf Antrag bei der Stadt Remscheid und unter Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung Ausnahmen zugelassen werden, soweit eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass die Katze nicht mehr zeugungsfähig bzw. fruchtbar ist.

§ 7

Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen

(1) Freilaufende Katzen (Freigängerkatzen), welche die Stadt Remscheid oder von ihr Beauftragte im Stadtgebiet aufgreifen, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.

(2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht kastriert, so kann die Stadt Remscheid anordnen, die Katze kastrieren zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren Auslaufs hat die Haltungsperson eine schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes oder ihrer Tierärztin, dass die Katze kastriert worden ist, vorzulegen.

(3) Ist eine im Stadtgebiet Remscheid angetroffene Freigängerkatze nicht gekennzeichnet oder nicht registriert und eine Ermittlung der Haltungsperson daher nicht möglich, so kann die Stadt Remscheid oder von ihm Beauftragte einen Tierarzt / eine Tierärztin mit der Kennzeichnung und Registrierung beauftragen. Ist eine solche Katze noch fortpflanzungsfähig, so kann ein Tierarzt / eine Tierärztin mit der Kastration beauftragt werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.

(4) Ein von der Haltungsperson personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 8

Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

(1) Die Stadt Remscheid oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen

1. kennzeichnen, registrieren und
2. kastrieren lassen.

Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kennzeichnung und Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

(2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Stadt Remscheid oder den von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

§ 9

Überwachung

(1) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren (Freigängerkatzen), haben der zuständigen Behörde und deren Vertretern im Amt auf Verlangen den Nachweis über eine ordnungsgemäße Kennzeichnung, Registrierung und Kastration vorzulegen.

(2) Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Durchsetzung der o. g. Maßnahmen, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 eine Freigängerkatze nicht eindeutig oder dauerhaft kennzeichnet,

2. § 5 eine Freigängerkatze nicht registrieren lässt oder

3. § 6 I nicht sicherstellt, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen freien Auslauf haben.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- Euro geahndet werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den

Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde
Der Oberbürgermeister